Hinweis: die Satzung, sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sin dsie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.

Lesefassung

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Landkreis Konstanz

Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee

Hinweis – eingearbeitet sind sämtliche Änderungssatzungen der Hauptsatzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 10
Abschnitt IV	Oberbürgermeister §§ 11 – 13
Abschnitt V	Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 14
Abschnitt VI	Ältestenrat § 15
Abschnitt VII	Ortsteile § 16
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 17 - 21
Abschnitt IX	Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen § 22
Abschnitt X	Schlussbestimmungen § 23

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28.07.2026 die Änderung der Hauptsatzung vom 25.10.2016 beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen/Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegruppe gemäß § 25 Abs. 2, S. 1, 2. Halbsatz GemO maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)
1.2 Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik (PUT)
1.3 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBS)
1.4 Kurausschuss (KUR)

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, als ihnen die Erledigung durch die Tabelle zu § 5 zugewiesen wird. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung (Wertgrenzentabelle).

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist

nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschlie-ßenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) In die Ausschüsse können nach § 40 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(7) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Oberbürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter oder den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 7
Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss gemäß der Wertgrenzentabelle über:

2.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt
2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (z. B. in Budgets bzw. auf Investitionsaufträgen) und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Bei mehrjährigen Maßnahmen gilt dies für die Gesamtmaßnahme, nicht pro Haushaltsjahr

2.3 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten für den Bereich der Kernstadt
2.4 Ausübung von Vorkaufsrechten, bei denen ein tatsächliches Entscheidungsermessen besteht
2.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen
2.6 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-leistungen
2.7 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
2.9 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich um AbteilungsleiterInnen oder StabstellenleiterInnen handelt.
2.10 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO
2.11 Stundung von Forderungen ab einer Dauer von über 24 Monaten
2.12 Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnis

§ 8
Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik (PUT)

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
1.2 Versorgung und Entsorgung
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
1.4 Verkehrswesen
1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude
1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen
1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.9 Denkmalschutz

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik gemäß der Wertgrenzentabelle über:

2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauvergaben
2.2 Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus (Baubeschluss)
2.3 Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)

(3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik gemäß dem Anhang „Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Radolfzell“ über:

3.1. Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und bei Anwendung des § 246e BauGB, außer in Fällen des § 11 Abs. 3 Nr. 3.1 der Hauptsatzung.
3.2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, ausser in Fällen des § 11 Abs. 3 Nr. 3.2 der Hauptsatzung.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

(4) Sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder sind der Umwelt- und Klimaschutz-beauftragte, der Inklusionsbeauftrage, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen

Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

§ 9
Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBS)

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Bildung, und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

Angelegenheiten aus:

1.1 Kultur
1.2 Schulen, Kindertagesbetreuung
1.3 Markt
1.4 Sport
1.5 Senioren
1.6 Jugend
1.7 Bürgerservice
1.8 Ordnungsrecht
1.9 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
1.10 Integration und Soziales
1.11 bürgerschaftliches Engagement

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales gemäß der Wertgrenzentabelle über:

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt

(3) Sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder sind der Inklusionsbeauftragte, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates, der jeweilige Vorsitzende der IG Sport, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Schulen, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Kindertageseinrichtungen sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

§ 10
Kurausschuss (KUR)

(1) Der Geschäftskreis des Kurausschusses umfasst alle Angelegenheiten, die im Bereich des Eigenbetriebes Mettnau-Kur anfallen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kurausschuss gemäß Wertgrenzentabelle über:

2.1 Vollzug des Wirtschaftsplanes bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen
2.2 Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern nicht unabweisbar
2.3 Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans
2.4 Verkauf von beweglichem Vermögen
2.5 Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
2.6 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen

2.8 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Verwaltungsleitung Oberärzten

2.9 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO
2.10 Stundung von Forderungen ab einer Dauer von über 24 Monaten
2.11 Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis

Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung.

IV. Oberbürgermeister

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben gemäß der Wertgrenzentabelle zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie Vergabe der Lieferungen und Leistungen
2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (z. B. in Budgets bzw. auf Investitionsaufträgen) und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Bei mehrjährigen Maßnahmen gilt dies für die Gesamtmaßnahme, nicht pro Haushaltsjahr.
2.3 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
2.4 Ausübung von Vorkaufsrechten
2.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen
2.6 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-leistungen
2.7 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
2.9 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden und Beschäftigten; Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit nicht Leitungsstellen dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind; Einstellung und Entlassung von Ärzten, soweit es sich nicht um Chef- und Oberärzte handelt; sowie alle sonstigen weiteren personal-/dienst-rechtlichen Entscheidungen, unabhängig von der Entgelt- /Besoldungsgruppe
2.10 Stundung von Forderungen bis zur Dauer von 24 Monaten und auf unbegrenzte Dauer bei Anliegerbeiträgen landwirtschaftlicher Grundstücke
2.11 Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis
2.12 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
2.13 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
2.14 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.15 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
2.16 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
2.17 Aufnahme von Darlehen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe im Gemeinderat
2.18 Aufgaben des Gemeinderates im Sinne von § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Radolfzell am Bodensee

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben gemäß dem Anhang „Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Radolfzell zur Erledigung dauernd übertragen:

3.1 Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 bei Entscheidungen der Unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, entsprechend dem Grundsatzbeschluss gemäß Anhang.
3.2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, entsprechend dem Grundsatzbeschluss gemäß Anhang.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

§ 12
Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Radolfzell gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei wesentlichen Beteili-gungen (Anteil der Stadt höher wie 10%) i. S. des Haushaltsgrundsätzegesetzes, den Vorgang zunächst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
3. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt
4. Auflösung der Gesellschaft
5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
7. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses

§ 13
Informationspflicht der Gremienmitglieder als Mitglied eines Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter sind während der Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Vertreter Kenntnis erlangt ha-

ben. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und andere politische Mandatsträger gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, da sie verpflichtet sind, diese Informationen wie Angelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 14
Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, der die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ führt.

(2) Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Ältestenrat

§ 15
Bildung eines Ältestenrats

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

VII. Ortsteile

§ 16
Benennung der Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Böhringen
1.2 Güttingen
1.3 Liggeringen
1.4 Markelfingen
1.5 Möggingen
1.6 Stahringen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Hinsichtlich Güttingen wird das Anwesen Kapellenweg 30 der Kernstadt zugeordnet.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 17 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 18
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte richtet sich nach der Zahl der Gemeinderäte, die der jeweiligen Ortschaft ihrer Einwohnerzahl entsprechend zustehen würde.

§ 19
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
3.2 Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
3.3 Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
3.4 Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
3.5 Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, gemäß der Wertgrenzentabelle zur Entscheidung übertragen:

4.1 Vergabe der Lieferungen und Leistungen
4.2 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht Regelungen für die Gesamtstadt dem vorgehen
4.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
4.4 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
4.5 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
4.6 Förderung der örtlichen, kulturellen und karitativen Vereinigungen
4.7 Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen
4.8 Unterhaltung der Kirchenuhren
4.9 Gestaltung des jährlichen Seniorennachmittags
4.10 Verpachtung der Jagd und Fischerei zu einem angemessenen Pachtpreis
4.11 Instandhaltung der Feld-, Fuß- und Wanderwege sowie der gemeindeeigenen Flächen
4.12 Instandhaltung der Bachläufe, Bäche und Entwässerungsgräben
4.13 Betrieb und Unterhaltung von Bauhof und Fuhrpark (OV Markelfingen und OV Böhringen)
4.14 Vergabe der Bojenfeld-Liegeplätze (OV Markelfingen)
4.15 Unterhaltung der Gemeindekiesgrube (OV Möggingen)
4.16 Unterhaltung der Waldparkplätze (OV Güttingen und Liggeringen)
4.17 Unterhaltung und Nutzung des Dorfplatzes/Dorfparks (OV Möggingen)

(5) § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 20
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ein Ortsvorsteher entscheidet gemäß der Wertgrenzentabelle über nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen des jeweiligen Ortsteils im Rahmen des Ortsteilbudgets.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

§ 21
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

IX. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen

§ 22
Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 23
Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung

In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einwilligen.

(geändert lt. 6. Änderungssatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026)

X. Schlussbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 28.07.2026

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Eingearbeitet ist:
6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 28.07.2026
Inkrafttreten am 28.08.2026

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zuständigkeiten gemäß Hauptsatzung	Gemeinderat/ Stiftungsrat	VFA	PUT	KBS	Kurausschuss	nachrichtlich: Stiftungs-ausschuss	Ortschaftsrat/ Ortsvorsteher	Oberbürgermeister
Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bestellungen, Aufträge)	über 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für den Bereich Kernstadt	über 200.000 € bis 500.000 € (einschließlich Bauvergaben)	über 200.000 € bis 500.000 € (für den Bereich Kernstadt)	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 €	über 200.000 € bis 500.000 € für Arbeiten in der Ortschaft	bis 200.000 €
Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftbaus (Baubeschluss)	über 500.000 €		über 200.000 € bis 500.000 €					bis 200.000 €
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen	über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €						bis 25.000 €
Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern nicht unabweisbar (Mettnau/Spitalfonds)	über 250.000 € (nur Spitalfonds)				über 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		bis 25.000 € (nur Spitalfonds)
Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplans (Mettnau/ Spitalfonds)	über 250.000 €				über 50.000 € bis 250.000 €	über 25.000 € bis 250.000 €		
Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten	über 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € für den Bereich Kernstadt				über 50.000 € bis 250.000 €	über 50.000 € bis 250.000 € in der jeweiligen Ortschaft	bis 50.000 €
Ausübung des Vorkaufsrecht (tatsächliches Entscheidungsermessen)	über 500.000 €	über 100.000 € bis 500.000 €						bis 100.000 €
Verkauf beweglichen Vermögens - in diesem Fall ist der Vordruck in Anlage 4 der DA zwingend auszufüllen		über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand			über 50.000 € für den einzelnen Gegenstand	über 50.000 €		bis 50.000 € für den einzelnen Gegenstand
Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	über 50.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall		Ortsvorsteher: bis 500 € im Einzelfall (im Rahmen des Ortsteilbudgets)	bis 5.000 € im Einzelfall
Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen	über 25.000 € im Einzelfall	über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall			über 5.000 € bis 25.000 € im Einzelfall	bis 25.000 € im Einzelfall		bis 5.000 € im Einzelfall
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen		bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 € (für den Bereich der Kernstadt)			bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	über 25.000 €	bei einem jährlich. Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 €	bei einem jährl. Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 25.000 €
Personalentscheidung	Einstellung, Höher-gruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten: Fachbereichs-leitung, Geschäfts-führung, Chefärzte, Dezernenten, Heimleitung	Einstellung, Höher-gruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich um Abteilungsleiterinnen oder StabstellenleiterInnen handelt.			Einstellung, Höher-gruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Verwaltungs-leitung, Oberärzten	Einstellung, Höher-gruppierung und Entlassungen von Pflegedienst-leitung und Verwaltungs-leitung		Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Beschäftigten; Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit nicht Leitungsstellen dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind; Einstellung und Entlassung von Ärzten, soweit es sich nicht um Chef- und Oberärzte handelt, sowie alle sonstigen weiteren personal-/dienstrechtlichen Entscheidungen, unabhängig von der Entgelt-/Besoldungsgruppe.
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen		Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO			Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 GemO		
Stundung von Forderungen		ab einer Dauer von über 24 Monaten			ab einer Dauer von über 24 Monaten	ab einer Dauer von über 24 Monaten		bis zur Dauer von 24 Monaten und auf unbegrenzte Dauer bei Anliegerbeträgen landwirtschaftlicher Grundstücke
Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt			soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € übersteigt	über 10.000 €		soweit der Streitwert oder Wert des Nachgebens 10.000 € nicht übersteigt